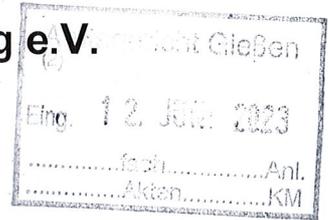


Vereinssatzung vom 30.10.2019, geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 9. Mai 2022 (Erste Änderung), am 7. Dezember 2022 (Zweite Änderung) und am 2. Mai 2023 (Dritte Änderung):

Satzung des Vereins Region Vogelsberg e.V. Ort: Lauterbach/Gießen



§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Region Vogelsberg“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lauterbach/Hessen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung von Initiativen und die Erarbeitung von Strategien für den ländlichen Raum durch seine ehrenamtlichen Organe. Zweck ist ferner die Begleitung der Prozesse sowie die Initiierung und Umsetzung von Projekten durch ein hauptamtliches Regionalmanagement im Umfang von mind. 1,5 Arbeitskräften. Diese Aufgaben werden entsprechend dem LEADER-Prozess gestaltet oder nach Maßgabe anderweitiger Initiativen und Programme der ländlichen Entwicklung gesteuert und mit Mitteln der EU (ELER), des Bundes (GAK) und des Landes Hessen unterstützt.
- (2) Der Verein unterstützt durch seine Arbeit eine zukunftsorientierte Entwicklung der Region. Dabei ist der Vogelsbergkreis die maßgebliche Gebietskulisse. Dabei soll die wirtschaftliche und kulturelle Vielfalt der Region erhalten, ausgebaut und in sozialer und ökologischer Hinsicht gestärkt werden.
- (3) Der Verein soll die Identität der Region herausstellen, das vielfältige Potenzial weiterentwickeln und die bürgerschaftliche Eigeninitiative und Selbstverantwortung fördern. Wohnstättennahe Arbeitsplätze in Unternehmen der Industrie, des Handwerks, des Handels und der Dienstleistungen sollen dabei gesichert und neu geschaffen werden. Dies gilt auch für die vielfältige Natur- und Kulturlandschaft in ihrer land- und forstwirtschaftlichen Ausprägung. Schließlich wird der Verein soziale und kulturelle Initiativen unterstützen und die Entwicklung des ländlichen Tourismus regional und naturschonend begleiten.
- (4) Dem Verein obliegt die Beratung und Begleitung von Projekten nach Abs. 1. Er kann auch als Projektträger tätig werden.
- (5) Der Verein arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben insbesondere mit dem Vogelsbergkreis, seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der zuständigen Landesverwaltung (insbesondere Land- und Regionalentwicklung) sowie regionalen Institutionen und Gruppen zusammen.

- (6) Der Betrieb einer Internetplattform zur regelmäßigen Unterrichtung der Bevölkerung über relevante Ziele, Aufgaben und Maßnahmen, Satzungen, Projektauswahlprozess und Entscheidungen ist zu unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können der Vogelsbergkreis, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts werden. Mitglieder können auch natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts werden. Die Mitglieder nach Satz 2 sollen zur regionalen Wirtschaft, zum Handwerk und zu Berufsständen gehören oder regionale Bildungs- und Kulturträger sein sowie Institutionen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnehmen, die regionale Identität sowie den ländlichen Tourismus fördern und somit eine repräsentative Begleitung der Prozesse ermöglichen.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 soll die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 und 3 nicht übersteigen. Hierbei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den öffentlichen und den privaten Partnern und zwischen den Wirtschafts- und den Sozialpartnern anzustreben sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern bei den natürlichen Personen zu achten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Austritt/Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden, wobei eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 14 Tagen. Sie hat die Beratungsgegenstände sowie Zeit und Ort der Mitgliederversammlung zu enthalten. Die Mitgliederversammlung muss zudem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die für die Wirtschaftsförderung und den ländlichen Raum zuständige Dezernent/in des Vogelsbergkreises als Vorsitzende/r des Vorstandes oder bei seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.
- (3a) Die Mitgliederversammlung kann statt in Präsenz auch – abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB – ohne Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder über die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme und die Ausübung ihrer Rechte als Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation verfügen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse nach Satz 1 können bei Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 3a auch im Umlauf-/Sternverfahren mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB sind Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt worden sind, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte davon ihre Stimme in Textform abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die für den Verein wesentlichen Entscheidungen,
 2. die Wahl der vier zu wählenden Mitglieder des Vorstandes für vier Jahre (§ 7 Abs. 1 Satz 2 bis 4),
 3. die Erweiterung des Beirates um entsendungsbefugte Gebietskörperschaften, Institutionen und Gruppen gemäß Vorgaben zum Projektauswahlverfahren im LEADER-Prozess (§ 8 Abs. 4),
 4. den Ausschluss eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit (§ 4 Abs. 2 Satz 2),
 5. die Festsetzung des erforderlichen Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes (§ 10 Abs. 2),
 6. die Beschlussfassung über den vom Vorstand für das Kalenderjahr aufgestellten Wirtschaftsplan (§ 11 Abs. 1),

7. die Entlastung des Vorstandes (§ 7 Abs. 5),
8. die Änderung der Vereinssatzung (§ 13 Abs. 1) und
9. die Auflösung des Vereins (§ 14 Abs. 1) und die Änderung der Zweckbestimmung nach § 14 Abs. 2.

- (6) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der für die Wirtschaftsförderung und den ländlichen Raum zuständigen Dezernent/en/in des Vogelsbergkreises als Vorsitzende/n sowie aus sechs weiteren Personen. Zwei davon sollen Bürgermeister/innen der Städte und Gemeinden sein, die Vereinsmitglieder sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Die vier weiteren Personen sollen Vertreter/innen der regionalen Institutionen oder natürliche Personen sein (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3), die dem Verein als Mitglieder angehören. Die sechs Vorstandsmitglieder nach Satz 2 und 3 werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei der Besetzung des Vorstandes sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Im Kalenderjahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder elektronisch gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangen.
- (4) Der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; Satz 1 bleibt unberührt. Der/die Vorsitzende des Beirates (§ 8 Abs. 4 Satz 1) wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und kann mit beratender Stimme teilnehmen. Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme ist auch der Leiter des Regionalmanagements.
- (4a) Die Vorstandssitzung kann statt in Präsenz auch – abweichend von §§ 28, 32 Abs. 1 Satz 1 BGB – ohne Anwesenheit am Sitzungsort durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder über die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme und die Ausübung ihrer Rechte als Vorstandsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation verfügen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, wobei für die wesentlichen Entscheidungen die Mitgliederversammlung zuständig ist (§ 6 Abs. 5 Nr. 1). Der Vorstand ist befugt, zur Sicherung der Liquidität des Vereins über eine Kreditaufnahme zur Zwischenfinanzierung zu entscheiden. Er entscheidet auch über die Höhe des Sitzungsgeldes für die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates.

- (6) Dem Vorstand wird auch das hauptamtliche Personal des Regionalmanagements zugeordnet (§ 2 Abs. 1 Satz 2), das der Vogelsbergkreis dem Verein mittels Vertrag zur Verfügung stellt. Der Vorstand wird die Neutralität des LAG-Entscheidungsgremiums gemäß § 8 beachten und auf die fachlichen Arbeitsprozesse des Regionalmanagements in diesem Rahmen keinen Einfluss nehmen. Das Regionalmanagement ist in diesen Aufgabenbereichen ausschließlich der Weisung des Beiratsvorsitzenden verpflichtet.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist möglich und zählt bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Beschlüsse können erforderlichenfalls im Umlauf-/Sternverfahren im Wege elektronischer Kommunikation gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (8) Der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht der Vorstand das Regionalmanagement (Abs. 6) beauftragt.
- (9) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten (§ 26 BGB).
- (10) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die gewählten Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen weiter.
- (11) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Beirates

- (1) Der Beirat ist das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG), die der Verein im Rahmen des LEADER-Prozesses bildet. Zu seiner Umsetzung ist bei der Besetzung des Beirates die angemessene Repräsentanz der Handlungsfelder des jeweiligen regionalen Entwicklungskonzeptes und das Verhältnis von öffentlichem zu nichtöffentlichem Sektor und eine ausgewogene gesellschaftliche Relevanz zu wahren. Bei der Besetzung des Beirates sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.
- (2) Der Beirat hat daher 19 stimmberechtigte Mitglieder, die von folgenden Gebietskörperschaften, Institutionen und Gruppen entsandt werden, die den öffentlichen und den nichtöffentlichen Sektor der LAG angemessen repräsentieren:

Öffentlicher Sektor:

Vogelsbergkreis

Städte und Gemeinden

Bundesagentur für Arbeit

fünf Mitglieder

zwei Mitglieder

ein Mitglied;

Nichtöffentlicher Sektor:

Wirtschaftsförderung und nachhaltige Entwicklung der Vogelsberg-Region e.V.	ein Mitglied
IHK Gießen-Friedberg	ein Mitglied
DGB-Region Mittelhessen	ein Mitglied
Berufsständische Vertretung der Landwirtschaft	ein Mitglied
Kreishandwerkerschaft	ein Mitglied
Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften im Vogelsbergkreis	ein Mitglied
Organisationen des Fremdenverkehrs und der Gastronomie im Vogelsbergkreis	ein Mitglied
Kulturinitiativen im Vogelsbergkreis	ein Mitglied
Fraueninitiativen im Vogelsbergkreis	ein Mitglied
Jugendinitiativen im Vogelsbergkreis	ein Mitglied
§ 3 UmwRG-Verbände im Vogelsbergkreis	ein Mitglied.

Die Entsendung umfasst für jedes stimmberechtigte Mitglied ein/e Verhinderungsvertreter/in.

- (3) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder und ihrer Verhinderungsvertreter/innen ist auf den jeweiligen, ggf. verlängerten LEADER-Förderzeitraum beschränkt. Eine erneute Entsendung des Mitglieds und des/der Verhinderungsvertreters/in ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann die Gebietskörperschaft, Institution oder Gruppe ein Mitglied oder eine/n Verhinderungsvertreter/in abberufen, wobei zugleich eine andere Person zu entsenden ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die entsendungsbefugten Gebietskörperschaften, Institutionen und Gruppen für den Beirat nach Abs. 2 über 19 hinaus erweitern (§ 6 Abs. 5 Nr. 3).
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein/e Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von drei Jahren. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen weiter.
- (6) Aufgabe des Beirates ist es, auf der Basis eines regionalen Entwicklungskonzeptes die Entwicklung von Projekten durch das Regionalmanagement zu unterstützen, die Einreichung von Projekten zu fördern, die zur Förderung vorgesehenen Projekte nach definiertem Projektauswahlprozess auszuwählen, zu dokumentieren und gegenüber der Bewilligungsstelle beim Vogelsbergkreis oder der WI-Bank Hessen die Förderwürdigkeit nachzuweisen. Er soll auch Prioritäten bei der Regionalentwicklung zu setzen. Darüber hinaus hat der Beirat den Vorstand und die Vereinsmitglieder umfassend zu beraten.
- (7) Der Beirat gibt sich für die Projektauswahl eine Geschäftsordnung, die Regeln für die Umsetzung der Regionalentwicklungsverfahren enthält, die insbesondere die Priorisierung von Vorhaben in der LEADER-Förderung tangieren und die im Bewertungsbogen transparente Kriterien für das Auswahlverfahren vorsieht.
- (8) Die Beiratsmitglieder haben bei der Projektauswahl § 20 HVwVfG (Ausgeschlossene Personen) zu beachten.

- (9) Der Beirat ist im Rahmen des LEADER-Prozesses durch seine/n Vorsitzende/n gegenüber dem hauptamtlichen Personal des Regionalmanagements ausschließlich weisungsbefugt. Dies hat der Vorstand zu beachten (§ 7 Abs. 6 Satz 2). Die Wahrung des 4-Augen-Prinzips und dessen Nachweis ist unverzichtbar. Die Pflicht zur Nachweisführung besteht gegenüber der Bewilligungsstelle und dem Fachministerium.

§ 9

Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat tagt auf Einladung des/der Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich. Auf Verlangen des Regionalmanagements ist der Beirat durch den/die Vorsitzende/n einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche.
- (2) Das Regionalmanagement nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil. Auch die Bewilligungsstelle und weitere geladene Gäste können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sofern sie zur sachdienlichen Information der Beiratsmitglieder beitragen können.
- (3) Als LAG-Entscheidungsgremium (§ 8 Abs. 1) ist der Beirat beschlussfähig, wenn mehr als 10 der 19 stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sind und mindestens die Hälfte der Anwesenden dem nichtöffentlichen Sektor angehört. Sofern in einer Beiratssitzung die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit nach Satz 1 von den anwesenden Mitgliedern nicht erreicht wird, entscheidet der Beirat mit der Maßgabe, dass auch die nicht anwesenden Mitglieder nach hinreichender Information schriftlich oder elektronisch ihre Bewertung abgeben. Eine ergänzende nachträgliche Bewertung lässt die Anforderungen nach Satz 1 unberührt.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können die Mitglieder des Beirates als LAG-Entscheidungsgremium insgesamt ihre Bewertung im Umlaufverfahren abgeben; insoweit ist eine hinreichende schriftliche/elektronische Information der Beiratsmitglieder sicherzustellen. Auch bei der Bewertung im Umlaufverfahren bleiben die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.
- (5) Der Beirat fasst im Übrigen seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.
- (5a) Statt in Präsenz (Abs. 3) kann der Beirat auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort tagen, wenn alle Mitglieder über die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme und die Ausübung ihrer Rechte als Beiratsmitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation verfügen. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

- (6) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch gegenüber der Organisation, die sie entsandt hat, haben sie Verschwiegenheit zu wahren und ist ihnen die Weitergabe von Informationen untersagt. Die Mitglieder des Beirates oder deren Verhinderungsvertreter/innen, die ehrenamtlich an Sitzungen des Beirates als LAG-Entscheidungsgremium teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet (§ 7 Abs. 5 Satz 3).
- (7) Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Beirates und des Vorstandes erhalten die Niederschrift zur Kenntnisnahme.

§ 10 Jahresbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu erheben. Der Jahresbeitrag kann für die öffentlich-rechtlichen Mitglieder und die juristischen Personen des Privatrechts gegenüber den natürlichen Mitgliedern angemessen gestaffelt werden. Der Jahresbeitrag der öffentlich-rechtlichen Mitglieder und der juristischen Personen des Privatrechts orientiert sich am voraussichtlichen Finanzbedarf des Vereins sowie an dem Interesse des jeweiligen Mitglieds an der Vereinstätigkeit.
- (2) Der erforderliche Jahresbeitrag wird von dem Vorstand vorgeschlagen und bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 5 Nr. 5).

§ 11 Wirtschaftsplan/Rechnungsprüfung

- (1) Für den Zweck und die Aufgaben des Vereins hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist (§ 6 Abs. 5 Nr. 6).
- (2) Die Kasse des Vereins wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises (§ 52 Abs. 2 HKO) geprüft.

§ 12 Weitere Prüfungsrechte

- (1) Über das Prüfungsrecht durch das Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises hinaus (§ 11 Abs. 2) werden dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes als überörtliche Prüfungseinrichtung alle Prüf- und Unterrichtsrechte eingeräumt, die sich aus der HGO, der HKO und aus dem Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) ergeben.
- (2) Bei der Zuwendung von Mitteln der EU und des Bundes sind die im Rahmen des jeweiligen Verwaltungs- und Kontrollsystems bestehenden Mitwirkungs-, Publikations- und Evaluierungspflichten einzuhalten. Den jeweiligen Prüfeinrichtungen ist die uneingeschränkte Durchführung der Prüfungen zu gestatten.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Ein die Satzung ändernder Beschluss ist in der Mitgliederversammlung zu fassen (§ 6 Abs. 5 Nr. 8) und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Änderungen der Vereinssatzung nach Abs. 1 sind mit dem für die Ländliche Entwicklung zuständigen Fachministerium abzustimmen, soweit sie sich auf den LEADER-Prozess als Zweck des Vereins (§ 2 Abs. 1) auswirken.

§ 14

Auflösung/Liquidation

- (1) Der Auflösungsbeschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu fassen (§ 6 Abs. 5 Nr. 9) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins (Abs. 1) fällt das Vermögen des Vereins an den Vogelsbergkreis, der es für Zwecke der Wirtschaftsförderung im Kreisgebiet zu verwenden hat. Mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung nach Abs.1 einen anderen Zweck bestimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung obliegt die Liquidation dem Vorstand.